
**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe****Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 22. Februar 2000, geändert durch Beschluss vom 02.04.2014, folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

gegeben:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1****Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2**Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, an Stellvertretung ist möglich.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3**Mitgliedervereinigungen**

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 4

Rechtstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragsrecht der Gemeinderäte

- (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und aus diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die antragstellenden Gemeinderäte vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister in einer Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen der Gemeinderäte" mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneingennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Sachverständige so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8**Vertretungsverbot**

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9**Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. Ehegatten
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Schwägerten, solange die die Schwägerschaft begründete Ehe besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des

- Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen.

III Sitzungen des Gemeinderates

§10

Öffentlichkeit und Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, der jeweiligen Ortschaftsräte und über die aus seiner Mitte gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§12

Sitzordnung

- (1) Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Gemeinderat die Reihenfolge der Fraktion unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§13

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich und elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§13) ein. In der Regel finden die Sitzungen des

Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse jeweils mittwochs statt. Der Gemeinderat und seine Ausschüsse tagen in der Regel im Bürgersaal im Rathaus Langensteinbach. Sitzungsbeginn für den Gemeinderat, den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt und für den Verwaltungs- und Finanzausschuss ist um 19.00 Uhr. Sitzungsende sollte gegen 22.30 Uhr sein. Die Beratungen des ständigen Umlegungsausschusses beginnen um 18.00 Uhr.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Mitteilungsblatt der dem Sitzungstag vorausgehenden Woche bekannt zu geben.

§14

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichem TOP ist das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung mit zu berücksichtigen. Die Erweiterung muss den Gemeinderäten noch rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung, schriftlich mitgeteilt werden. Für Notfälle gilt § 13 Absatz 2 Satz 8. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters durch Beschluss Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, solange er noch nicht in die Beratung dieser Gegenstände eingetreten ist.

§15

Beratungsvorlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Beratung erforderlichen Unterlagen bei. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte und ihre Ausschüsse bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

§16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

-
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. Bei Überschreitung der Regelsitzungszeit kann der Gemeinderat die noch nicht behandelten Beratungspunkte vertagen.

§17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen - wenn es sich um die Angelegenheit einer Ortschaft handelt - dem jeweiligen Ortsvorsteher übertragen.
- (2) Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Gemeinderat oder der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

-
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Der Ordnungsruf kann nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen des Gemeinderats, welche vom Vorsitzenden mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Rednern, nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.
- (7) Ist ein Redner in derselben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen und zum zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, muss ihm der Vorsitzende bei erneutem Verstoß das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten. Ordnungsrufe sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (8) Zu einer persönlichen Erklärung ist das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung eines Gegenstandes zu erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Er erhält das Wort nur zur
- Abwehr eines persönlichen Vorwurfes
 - Richtigstellung einer falsch wiedergegebenen Äußerung
 - Begründung seiner Haltung bei der Abstimmung.

Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht zulässig.

§21

Sachanträge, Anfragen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge vor Beginn der Sitzung schriftlich und während der Sitzung zu Protokoll gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme des Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

- (3) Gemeinderäte und Ortsvorsteher können Anfragen, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung zusammenstehen, vor Erledigung der Tagesordnung, höchstens für die Zeitdauer einer halben Stunde stellen (§ 5 II). Zum gleichen Gegenstand sind nur drei Zusatzfragen zulässig. Wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, teilt der Vorsitzende Zeit und Ort der Beantwortung mit.

§22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Das gleiche gilt für Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an ein Ortschaftsratsgremium zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§24) und Wahlen (§25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Berechnung der Hälfte "aller Mitglieder" ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 IV KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- (4) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Gemeinderäte zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erscheinen, kann der Bürgermeister unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.

- (5) Wird der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, tritt an seine Stelle der Bürgermeister. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Gemeinderäte zu hören.

§24

Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§22) wird vor Sachanträgen (§21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt; sie gelten nicht als Ablehnung. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Händeerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Drittels des Gemeinderats oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs.2.

§25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 26**Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl (§ 25) Beschluss zu fassen.

§ 27**Fragen der Zuhörer**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Grundsätze für die Fragen:
 - a) die Fragen der Zuhörer werden in der Regel als Schlusspunkt des öffentlichen Teils angefügt. Ihre Dauer soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
 - b) jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und zwei Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragerunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe-, und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG**§28****Schriftliche Verfahren**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 29**Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus Langensteinbach ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. NIEDERSCHRIFT**§ 30****Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen und die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§28) oder durch Offenlegung (§29) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift fest gehalten wird.

§ 31**Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Der Bürgermeister bestellt einen Schriftführer und im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von vier Gemeinderäten, die an der Verhandlung Teil genommen haben (je ein Vertreter der Fraktionen) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 32**Anerkennung der Niederschrift**

- (1) Jedem Gemeinderat ist eine Fertigung des Protokolls der öffentlichen Sitzungen auszuhändigen. Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

-
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 33

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 34

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse und des Ältestenrats mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundig Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.
- c) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Ausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- d) Zu den öffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, verständigt der Vorsitzende die Stellvertreter.
- g) Sitzungen des Koordinierungsausschusses/Ältestenrats sind gem. Anwendung der §§ 39 V S2, 41 II GemO nichtöffentlich. § 19 II und III finden auf Sitzungen des Koordinierungsausschusses/Ältestenrats keine Anwendung.

VII SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. März 2000 außer Kraft.

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.